

## Abschlußklausur (Aufgabenstellung)

- Frage 1: Die Adresse des Göttinger Campus erinnert an sieben Bürger der Stadt, die sich durch ihr Verhalten in einem Verfassungskonflikt ausgezeichnet haben. Erörtern Sie diese Begebenheit und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung!
- Frage 2: Worum ging es bei zwei weiteren bedeutenden Verfassungskonflikten, die zwischen dem Scheitern der Revolution von 1848 und der Reichsgründung entstanden sind?
- Frage 3: Erörtern Sie die wesentlichen und innovativen Merkmale und die Bedeutung der Verfassung des Deutschen Reiches von 1849!
- Frage 4: Erörtern Sie (kurz) Inhalt und Bedeutung der ersten neuzeitlichen Grundrechte-Erklärung in Europa! Wo gab es bereits früher Grundrechtskataloge?

**Bearbeiterhinweis:** Zulässige Hilfsmittel sind *unkommentierte* Textsammlungen oder Internet-Ausdrucke der historischen Verfassungstexte, Bundesverträge und Grundrechte-Erklärungen. Die Verwendung der Schemata oder Folien aus der Vorlesung ist unzulässig und wird ggf. als Täuschungsversuch betrachtet.

Bitte geben Sie die zitierten Rechtsquellen präzise an (Artikel/Paragraph, Absatz, Satz etc.)!

Die *Besprechung und Rückgabe* der Klausur findet *voraussichtlich am Do., dem 18. September* von 14.00 - 16.00 Uhr in Raum AUDI 11 statt. Die Klausuren können danach in Raum 126/127 im Juridicum abgeholt werden. Näheres auf der Webseite zu dieser Lehrveranstaltung (unter [www.jura.uni-goettingen.de/schmitz](http://www.jura.uni-goettingen.de/schmitz)). Eine Lösungsskizze wird im Internet bereitgestellt.

## Abschlußklausur (Besprechung)

**THEMEN:** Hannoverscher Verfassungskonflikt und Göttinger Sieben; kurhessischer und preußischer Verfassungskonflikt; Paulskirchenverfassung; französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789; amerikanische Bills of Rights.

### LÖSUNGEN:

#### **Zu Frage 1: Die Göttinger Sieben und der hannoversche Verfassungskonflikt**

- § 7 IV der Vorlesung (Lit.: z.B. Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. 2002, § 9 IV)

Die Göttinger Sieben waren sieben Göttinger Professoren (darunter die Gebrüder Grimm), die 1837 gegen die Aufhebung der Verfassung des Königreichs Hannover durch den neuen König Ernst August protestierten, dafür ihrer Ämter enthoben wurden und das Königreich Hannover verlassen mußten.

Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover war erst 1833 erlassen worden. Es war eine mit den Ständen vereinbarte *Verfassung*. Ernst August hatte sie schon als Thronfolger heftig kritisiert. Ihre einseitige Aufhebung verstieß indessen gegen ein Grundprinzip des Frühkonstitutionalismus, das in *Art. 56 der Wiener Schlußakte* Niederschlag gefunden hatte, nachdem die einmal wirksamen landständischen Verfassungen "nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden" durften. Die sieben Göttinger Professoren protestierten dagegen förmlich in einem *Protestschreiben* an das Universitätskuratorium. Sie stellten sich auf den rechtlichen Standpunkt, daß das "Staatsgrundgesetz seiner Einrichtung und seinem Inhalte nach [weiterhin] gültig" sei. Sie könnten "es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Verteidigung ... allein auf dem Wege der Macht zugrunde gehe", vielmehr hielten sie sich "durch ihren auf das Staatsgrundgesetz ... geleisteten Eid fortwährend verpflichtet". Dieses Schreiben wurde öffentlich und führte zu den strengen Reaktionen des Königs. Die öffentliche Meinung und vor allem die Professorenschaft solidarisierten sich indessen deutschlandweit mit den Göttinger Sieben, die sowohl durch ihr Handeln als auch durch verschiedene Rechtfertigungsschriften bedeutend zur Entwicklung der Idee der Verfassungsstaatlichkeit in Deutschland beitrugen. Ihr Protest gilt als eine der ersten Inanspruchnahmen eines konstitutionellen *Widerstandsrechts*, das sich auf das Recht und die Pflicht des Einzelnen stützt, die Verfassung und die verfassungsmäßige Ordnung auch gegenüber den Staatsorganen zu verteidigen; dieses Widerstandsrecht ist heute in Art. 20 IV im Grundgesetz verankert.

Der Verstoß gegen Art. 56 WSA wurde vor der Bundesversammlung des Deutschen Bundes verhandelt, doch verweigerte dieser eine Intervention mit der - kaum mit der Wiener Schlußakte vereinbaren - Begründung, es handele sich hier um eine innere Landesangelegenheit. Daraufhin zeigten sich die Stände kompromißbereit und billigten eine neue Verfassung, die König Ernst August 1840 in Kraft setzte. Diese betonte allerdings stark das monarchische Prinzip. Der hannoversche Verfassungskonflikt endete also mit einer Kompromißlösung. Einige der Göttinger Sieben wurden 1848 in die Frankfurter Paulskirchenversammlung gewählt.

#### **Zu Frage 2: Zwei weitere bedeutende Verfassungskonflikte (zwischen dem Scheitern der Revolution von 1848 und der Reichsgründung)**

- § 9 III der Vorlesung (Lit.: z.B. Frotscher/Pieroth, § 12 III, V)
- KORREKTURHINWEIS: korrekte Nennung der Konflikte (ohne Jahreszahlen) und kurze Schilderung, worum es ging, sind ausreichend!

##### *1) Der kurhessische Verfassungskonflikt um Steuern und richterliches Prüfungsrecht (1850)*

Das höchste Gericht in Kurhessen erklärte unter Berufung auf das richterliche Prüfungsrecht (von Rechtsnormen auf ihre Verfassungsmäßigkeit) eine Steuer-Notverordnung für verfassungswidrig

und nichtig, welche ohne die in der Verfassung vorgeschriebene Zustimmung der Ständeversammlung erlassen worden war. Es beugte sich erst später dem Druck des Kurfürsten und der Bundesversammlung des Deutschen Bundes. Zuvor verweigerten der Oberbefehlshaber der Armee und andere Offiziere unter Berufung auf ihren Verfassungseid die Durchsetzung des verhängten Kriegszustandes.

2) *Der preußische Verfassungskonflikt um das Budgetrecht in Militärangelegenheiten (1861 - 1866)*

Die zweite Kammer (das Abgeordnetenhaus) verweigerte die Ausweisung von Finanzmitteln für eine vom König geplante Heeresreform im Staatshaushalts-Etat (Haushaltsgesetz). Die in Art. 62 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat von 1850 vorgesehene gemeinschaftliche Gesetzgebung durch den König und beide Kammern scheiterte in dieser Angelegenheit an der dafür notwendigen Einigung. Der Leiter des Staatsministeriums BISMARCK ging daraufhin zum budgetlosen Regiment über, d.h. verfügte über die benötigten Mittel ohne einen Titel im Staatshaushalts-Etat. Er konnte sich dabei auf eine sog. "Lückentheorie" stützen, die auf einem Grundverständnis der Verfassung i.S.d. monarchischen Prinzips aufbaute und nach der in Zweifelsfällen, für welche die Verfassung keine Lösung vorsah, eine Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Monarchen bestand.

**Zu Frage 3: Merkmale und Bedeutung der Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 (Paulskirchenverfassung)**

- § 8 IV der Vorlesung (Lit.: z.B. Frotscher/Pieroth, § 11)
- KORREKTURHINWEIS: Auf exakte Beantwortung der Frage achten! Nicht gefragt waren allgemeine Ausführungen zum Zustandekommen und Scheitern der Paulskirchenverfassung, es sei denn, der Bearbeiter leitet daraus Folgerungen für die Bedeutung dieser Verfassung ab!

1) *Wesentliche und innovative Merkmale der Verfassung von 1849*

a) Das deutsche Reich als nationaler Bundesstaat

- *Staat* i.S.d. Völkerrechts (nicht mehr nur Staatenbund wie der Deutsche Bund)
- striktes *Nationalstaatsprinzip* bis hin zur Verpflichtung der multinationalen Einzelstaaten zur verwaltungsmäßigen Trennung der deutschen und nichtdeutschen Gebiete (§§ 2, 3)
- *Grundsatz der Einzelstaatenkompetenz* (§ 5); detaillierte Regelungen zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen mit sachlich vielen Parallelen zur heutigen Verteilung nach dem GG
- *Vorrang des Reichsrechts* vor dem Recht der Einzelstaaten (§§ 66, 194)
- Vertretung der Einzelstaaten in einem *Staatenhaus* (§§ 86 ff.)
- *Homogenitätsklausel* (§ 186) verpflichtet Einzelstaaten zur einer Verfassung mit echter Volksvertretung

c) Die Ausgestaltung der Reichsgewalt

- Reichsgewalt aufgeteilt zwischen dem *Kaiser der Deutschen* und dem *Reichstag* (Staatenhaus und Volkshaus), mit Kompetenzvermutung zugunsten des Kaisers (§ 84) aber dominierender Stellung des Reichstages bei der Gesetzgebung (vgl. § 101); nur schwacher Einfluß des Reichstages auf die vom Kaiser ernannte Regierung (vgl. §§ 73 f.); insgesamt starke Stellung des Reichstages aber *noch kein vollausgebildetes parlamentarisches System*
- eine Innovation: das *Reichsgericht*; dieses kann angesichts einiger auffälliger Parallelen bereits als Vorläufer des heutigen BVerfG bezeichnet werden (vgl. die Zuständigkeiten nach § 126); § 126 lit. g sieht sogar in Parallele zur heutigen Verfassungsbeschwerde eine *Grundrechtsbeschwerde* vor.

d) Die Grundrechte des deutschen Volkes (Abschnitt VI)

- unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit der Grundrechte, auch innerhalb der Einzelstaaten (§ 30)
- ein innovativer Grundrechtskatalog mit staatsbürgerlichen Gleichheitsrechten, vielen z.T. neuen Freiheitsrechten, Richtervorbehalt für Verhaftungen etc.; aber keine Berücksichtigung der zu jener Zeit schweren sozialen Notlagen in der Arbeiterschicht
- Garantie der *kommunalen Selbstverwaltung* als Grundrecht (§ 184)

## 2) Die Bedeutung der Verfassung von 1849

- als Lichtblick in der deutschen Verfassungsgeschichte
  - als erste deutsche Verfassung, die von einer gewählten Nationalversammlung auf der *Grundlage der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes* entworfen worden ist (beachte den Kontrast zu den Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus und des mitteldeutschen Konstitutionalismus)
  - als *erste deutsche freiheitlich-demokratische Verfassung*
- als *Vorbild und Inspirationsquelle* bei der Ausarbeitung späterer Verfassungen (geringerer Einfluß auf Ausarbeitung der Reichsverfassung von 1871, großer Einfluß auf Ausarbeitung von WRV und GG; manche Formulierungen im GG sind sogar wörtlich übernommen)

## Zu Frage 4: Inhalt und Bedeutung der ersten neuzeitlichen Grundrechte-Erklärung in Europa und frühere Grundrechtskataloge

- § 4 III der Vorlesung (Lit.: z.B. Frotzcher/Pieroth, § 3 III)

### 1) Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789

Die erste neuzeitliche Grundrechte-Erklärung in Europa war die französische Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) vom 26. August 1789. Sie wurde von der Nationalversammlung in Anlehnung an die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 und an die Philosophie der Aufklärung des 18. Jahrhunderts konzipiert. Sie war die erste europäische Proklamation wichtiger Grundwerte des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates. Sie nennt u.a. den Schutz der Menschenrechte als Staatszweck (Art. 2), behauptet die Souveränität der Nation (u. nicht des Monarchen, Art. 3), enthält das Bekenntnis zu einer allgemeinen, umfassenden Freiheit (Art. 4), unterstreicht die Funktion des Gesetzes als Ausdruck der "volonté générale" (Art. 6) und erklärt die Gewährleistung von Grundrechten und die Verankerung der Gewaltenteilung zu unverzichtbaren Bestandteilen der Verfassung (Art. 16).

Die Erklärung hatte zunächst nur programmatischen Charakter (keine rechtliche Bindungswirkung), wurde aber 1791 in die erste französische Verfassung einbezogen. Heute ist sie aufgrund eines Verweises in der franz. Verfassung von 1958 geltendes Verfassungsrecht. Die Erklärung hat als *Schrittmacher für die Ideen der Französischen Revolution* in Europa gedient und die Entwicklung des europäischen Menschenrechtsverständnisses bis in die heutige Zeit beeinflusst. Art. 16 entspricht dem heute in Europa herrschendem Verfassungsbegriff.

(KORREKTURHINWEIS: Nennung der Erklärung von 1789 und kurzes Eingehen auf Inhalt und Bedeutung sind ausreichend!)

### 2) Frühere Grundrechtskataloge

Die ersten neuzeitlichen Grundrechtskataloge finden sich in der *amerikanischen Verfassungsgeschichte*. Es handelt sich um die sog. *Bills of Rights*, die 1776 nach der Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit in einigen ehemaligen Kolonien erlassen wurde (u.a. Pennsylvania, Maryland u. North Carolina). Hier wurden erstmals Grundrechte positiviert. Die erste Grundrechte-Erklärung war die *Virginia Bill of Rights*. In die Amerikanische Verfassung von 1787 wurden erst 1791 mit dem 1.-10. Amendment Grundrechte eingefügt.

Als Vorläufer zu den Grundrechtskatalogen kann die englische Magna Charta Libertatum von 1215 angesehen werden. Bei dieser handelte es sich um ein vom König mit den Ständen vereinbartes *lex fundamentalis* (siehe 2 III der Vorlesung).

(KORREKTURHINWEIS: die Magna Charta muß nicht erwähnt werden.)

Alle Informationen zur Veranstaltung finden Sie auch nach dem Ende des Semesters unter [www.jura.uni-goettingen.de/schmitz](http://www.jura.uni-goettingen.de/schmitz). Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail [tschmit1@gwdg.de](mailto:tschmit1@gwdg.de)) erreichbar.

- *Abschlußklausur (Verfassungsgeschichte der Neuzeit, SS 2003)* -

- Jetzt aber endlich frohe Semesterferien! Ihr Dr. Thomas Schmitz -